

RICHTLINIE ÜBER DIE ABWICKLUNG VON KATASTROPHEN

GZ: LADKS-1789/2015-95

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1. Zielsetzung	4	↗
2. Definitionen	4	↗
2.1. Ereignis	4	↗
2.2. Katastrophe	4	↗
2.2.1. Gemeindekatastrophe	5	↗
2.2.2. Bezirkskatastrophe	5	
2.2.3. Landeskatastrophe	5	
2.3. Katastrophenschutzbehörde	6	↗
2.3.1. Bürgermeisterin		
2.3.2. Bezirkshauptfrau		
2.3.3. Landesregierung		
2.4. Gefahrenstelle	6	↗
2.4.1. Priorität 1-/P1-Maßnahme	6	↗
2.4.2. Priorität 2-/P2-Maßnahme	7	↗
2.5. Behördlicher Führungsstab/Einsatzleitung	7	↗
3. Operativer Ablauf	8	↗
3.1. Allgemeines		
3.2. Feststellung einer Katastrophe		
3.3. Einrichten des behördlichen Führungsstabs	8	↗
3.3.1. Stabsübergabe bei Änderung der Behördenzuständigkeit	9	
3.4. Festlegung von Gefahrenstellen	9	↗
3.4.1. Meldung durch Bürgermeisterin	9	
3.4.2. Meldung durch Amtssachverständige	10	↗
3.4.3. Meldung durch andere Personen	10	
3.4.4. Bewertung P1/P2	10	
3.5. Gutachten	10	↗
3.6. Gefahrenstellenliste	11	↗
3.7. Behördliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr		↗
3.8. Beauftragung von Abteilungen		↗
3.9. Auftragsvergaben an Firmen		↗
3.10. Aufhebung der Katastrophe	12	↗

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
4. Kostentragung	12	↗
4.1. Allgemeines		↗
4.1.1. Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV)/Hochwasserschutz	13	↗
4.1.2. Spenden		
4.1.3. Zuschuss aus Bundeskatastrophenfondsmitteln		
4.2. Eingangsrechnung - Abwicklung	13	↗
4.3. Kostentragung für die Aufwendungen von Einsatzorganisationen	14	↗
4.3.1. Feuerwehr		
4.3.2. Rettungsorganisationen		
4.3.3. Österr. Bundesheer		
4.3.4. Exekutive		
4.4. Kostentragung für die Aufwendungen im Führungsstab	14	↗
4.5. Schadensvergütung	15	↗
5. Sonstiges	15	↗
5.1. Deponierung und Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)		↗
5.2. Bauwerksübergabe	15	↗
5.3. Einholung von Bewilligungen nach anderen Materiengesetzen	16	↗
5.4. Trinkwasserversorgung		↗
5.5. Energieversorgung (Notstrom)		↗
5.6. Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	16	↗
5.7. Evaluierung	17	↗
5.8. Schlussbemerkung	17	↗
Beilagen zur Richtlinie	18	
Beilage 1	Ablaufdiagramm Katastrophenfallabwicklung	↗
Beilage 2	Formular „Meldung einer Gefahrenstelle durch die Gemeinde“	↗
Erläuterungen zur Richtlinie	24	↗

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit werden personenbezogene Bezeichnungen in nur einem grammatikalischen Geschlecht angeführt. Wo dies nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, beziehen sich die Bezeichnungen auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

1. Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist es, eine einheitliche Vorgehensweise hinsichtlich der operativen und administrativen Abwicklung von Katastrophen für die steirischen Katastrophenschutzbehörden sicherzustellen.

2. Definitionen

2.1. Ereignis

Ein Ereignis ist ein Vorfall, der natürlichen Ursprungs ist oder durch menschliches Verhalten verursacht wurde. Ein Ereignis ist per se noch keine Katastrophe, kann aber zu einer Katastrophe im Sinne des Stmk. Katastrophenschutzgesetzes führen. Maßgeblich ist dabei, sowohl die örtliche als auch die zeitliche Tangente.

Wenn bereits eine Katastrophe festgestellt wurde (siehe [Punkt 3.2.](#)), ist es möglich, dass weitere Ereignisse auftreten, die zu einer Verschlimmerung der Lage oder gar zu einer Änderung der Behördenzuständigkeit führen können.

Beispiele für Ereignisse sind: Starkregenereignisse, Industrieunfälle, Massenpanik, Lawinen- und Murenabgänge etc. [↗](#)

2.2. Katastrophe

Eine Katastrophe im Sinne des Stmk. Katastrophenschutzgesetzes liegt vor, wenn durch

- ein **Ereignis** das **Leben und die Gesundheit** einer **Vielzahl von Menschen oder**
- bedeutende Sachwerte
- in **ungewöhnlichem Ausmaß** gefährdet oder geschädigt werden **und**
- die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr einen **koordinierten Einsatz** der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Einrichtungen, insbesondere der Organisationen des Katastrophenschutzes (Feuerwehr, Polizei, Bundesheer, etc.) erfordert.

[↗](#)

2.2.1. Gemeindegkatastrophe

Eine „Gemeindegkatastrophe“ liegt dann vor, wenn sich eine Katastrophe auf ein Gemeindegebiet beschränkt und diese mit gemeindeeigenen Mitteln (technische, personelle, finanzielle) wirksam bekämpft werden kann.

Das heißt,

- die Bewältigung der Katastrophe liegt im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
- die Bürgermeisterin hat die Katastrophe festzustellen
- die Einsatzleitung liegt bei der Bürgermeisterin
- die Gemeinde hat die zur Bewältigung der Katastrophe erforderlichen Kosten selbst zu tragen.



2.2.2. Bezirkskatastrophe

Eine Bezirkskatastrophe liegt vor, wenn:

- die drohenden oder bereits eingetretenen Auswirkungen mehrere Gemeinden betreffen oder
- eine Gemeindegkatastrophe nicht mit den eigenen Mitteln der Gemeinde bewältigt werden kann.

Das heißt,

- die Bezirksverwaltungsbehörde hat für die betroffene Gemeinde bzw. mehrere Gemeinden die Katastrophe festzustellen
- die Einsatzleitung liegt bei der Bezirkshauptfrau
- die Bürgermeisterin hat weiterhin bei der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen mitzuwirken
- das Land hat die Kosten der behördlichen Maßnahmen (P1) zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zu tragen.



2.2.3. Landeskatastrophe

Erfassen die drohenden oder bereits eingetretenen Auswirkungen einer Katastrophe mehrere politische Bezirke, oder kann der Katastrophenschutz von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht mehr wirksam wahrgenommen werden, liegt eine Landeskatastrophe vor.

Das heißt,

- die Landesregierung stellt für die betroffenen Gemeinden/Bezirke die Katastrophe fest
- die Einsatzleitung liegt bei der Landesregierung
- die Bürgermeisterin und die Bezirkshauptfrau haben weiterhin bei der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen mitzuwirken
- das Land hat die Kosten der behördlichen Maßnahmen (P1) zur unmittelbaren Gefahrenabwehr zu tragen.



2.3. Katastrophenschutzbehörde

2.3.1. Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin ist zuständige Behörde bei Gemeindekatastrophen.

2.3.2. Bezirkshauptfrau

Die Bezirkshauptfrau ist zuständige Behörde bei Bezirkskatastrophen.

2.3.3. Landesregierung

Die Landesregierung (das laut Geschäftsverteilung zuständige Regierungsmitglied) ist zuständige Behörde bei Landeskatastrophen.

2.4. Gefahrenstelle

Eine Gefahrenstelle ist eine Örtlichkeit, bei der sich die aus einem Ereignis resultierende Gefahr manifestiert. Dabei muss es sich um eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und/oder für bedeutende Sachwerte in einem ungewöhnlichen Ausmaß handeln.

Beispiele für eine Gefahrenstelle sind:

- eine drohende Hangrutschung, welche eine Siedlung zerstören könnte,
- ein Straßenabriss, durch welchen Siedlungsgebiete von der medizinischen Versorgung abgeschnitten sind,
- eine Verklauung bei einem Fließgewässer, die den Siedlungsraum mit Überflutung bedroht
- ein mit Geröll gefülltes Rückhaltebecken, das seine Funktion nicht mehr erfüllen kann



2.4.1. Priorität 1-/P1-Maßnahmen

P1-Maßnahmen sind behördlich anzuordnende Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr.

Die Beurteilungsentscheidung, ob eine P1- oder P2-Bewertung erfolgt, obliegt dem behördlichen Führungsstab.

Grundsätzliche Voraussetzungen, damit die Behörde entsprechende P1-Maßnahmen anordnen kann, sind:

- Feststellung der Bezirks- bzw. Landeskatastrophe durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde auf Bezirks- bzw. Landesebene
- Vorliegen von einer oder mehreren Gefahrenstelle/n
- Die Spezifizierung, welche Gefahr für welches Schutzgut vorliegt (z. B. eine Hangrutschung bedroht Siedlungsraum XY).
- Die Festlegung, welche Maßnahme zur Abwehr der zuvor konkret spezifizierten Gefahr dient.
- Die Anordnung der P1-Maßnahmen muss durch die behördliche Einsatzleiterin im Führungsstab erfolgen.



2.4.2. Priorität 2-/P2-Maßnahmen

P2-Maßnahmen dienen nicht der unmittelbaren Gefahrenabwehr, sondern der Schadenswiedergutmachung. Sie sollen den Zustand von beschädigten Anlagen und beschädigter Infrastruktur so wiederherstellen, wie er zum Zeitpunkt vor Eintritt der Katastrophe war. Bei P2-Maßnahmen fehlt das Element der unmittelbar drohenden Gefahr für ein Schutzgut.

Für die Kostentragung der P2-Maßnahmen sind die Richtlinien/Vorgaben der jeweils zuständigen Abteilungen des Landes Steiermark maßgeblich.

2.5. Behördlicher Führungsstab/Einsatzleitung

Zur Feststellung und Bewältigung der Katastrophe ist im Rahmen der Einsatzkoordination eine ständige Lageführung unter Einbindung der mitwirkenden Organisationen notwendig. Diese Lageführung erfolgt im behördlichen Führungsstab. Behördliche Einsatzleiterin ist die jeweilige Vertreterin der zuständigen Katastrophenschutzbehörde. Der behördliche Führungsstab ist ein Hilfsapparat der behördlichen Einsatzleiterin.

Die mitwirkenden Organisationen bilden den Fachstab, dessen Aufgabe es ist, den behördlichen Führungsstab zu unterstützen.

Die behördliche Einsatzleiterin und der Führungsstab stützen sich bei ihren Entscheidungen insbesondere über notwendige P1-Maßnahmen auf Sachverständigengutachten.

Die Aufgaben der behördlichen Einsatzleiterin und ihres Führungsstabes sind im Wesentlichen:

- Lagebeurteilung
- Feststellung der Katastrophe
- Koordination der Organisationen des Katastrophenschutzes (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, Bundesheer etc.)
- Festlegung der Gefahrenstellen
- Festlegung und Beauftragung von P1-Maßnahmen auf Grundlage von Sachverständigen-Gutachten
- Erstellung der Gefahrenstellenliste inkl. monetäre Bewertung der P1-Maßnahmen
- Dokumentation der veranlassten Maßnahmen
- Kommunikation mit Bevölkerung und Medien
- Ressourcenplanung
- Sicherstellung der psychosozialen Betreuung
- Beendigung der Katastrophe



3. Operativer Ablauf

3.1. Allgemeines

Keine Katastrophe gleicht der anderen. Trotzdem soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, Standards zur Bewältigung derart schwieriger Situationen festzulegen. Diese sollen der Vereinheitlichung der behördlichen Vorgehensweise im Land Steiermark dienen.

Der empfohlene Ablauf bei einer Katastrophenfallabwicklung ist in einem Ablaufdiagramm übersichtlich dargestellt (siehe [Beilage 1](#)).

An dieser Stelle wird auch auf den [Erlass](#) „Anwendung des ELAK in der Katastrophenfallabwicklung bei Priorität 1-/P1-Maßnahmen“ vom 15.01.2019 hingewiesen, der die einheitliche Veraktung von aktenrelevanten Schriftstücken regelt.

3.2. Feststellung der Katastrophe

Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit über den Eintritt einer Katastrophe unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu informieren. Die behördliche Einsatzleiterin hat nach Eintritt eines Ereignisses eine Lagebeurteilung vorzunehmen. Kommt sie zu dem Schluss, dass es sich um eine Katastrophe handelt, muss sie die Katastrophe feststellen. In der Regel wird die Kundmachung der Feststellung auf der Amtstafel ausreichen, um dem Erfordernis der Information der Öffentlichkeit Genüge zu tun.

Die Bürgermeisterin bewertet das Schadensausmaß und Gefahrenpotential eines Ereignisses. Wenn sie zu dem Schluss kommt, dass dies mit gemeindeeigenen Mitteln bewältigbar ist, stellt sie die **Gemeindekatastrophe** fest. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und die Landeswarnzentrale sind darüber zu informieren.

Wenn die Bewältigung nicht durch eigene Mittel möglich ist, hat die Bürgermeisterin die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und die Landeswarnzentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Bezirkshauptfrau führt eine neuerliche Lagebeurteilung durch und prüft die Voraussetzungen der Bezirkskatastrophe. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen stellt die Bezirksverwaltungsbehörde die **Bezirkskatastrophe** fest.

Erfassen die drohenden oder bereits eingetretenen Auswirkungen einer Katastrophe mehrere politische Bezirke, oder kann der Katastrophenschutz von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht mehr wirksam wahrgenommen werden, ist die Landeswarnzentrale (LWZ) umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Der Landeskoordinationsausschuss (LKA) führt eine neuerliche Lagebeurteilung durch und prüft die Voraussetzungen einer **Landeskatastrophe**.

Im ELAK-KAT bzw. im „Steirischen Katastrophenschutzplan online“ stehen für die Feststellung der Katastrophe zentral gewartete Vorlagen zur Verfügung.

3.3. Einrichten des behördlichen Führungsstabs

Der Führungsstab wird sinnvollerweise in Räumlichkeiten, die über eine brauchbare Infrastruktur verfügen und örtlich der Katastrophe nahegelegen sind, eingerichtet. Hier kann darauf verwiesen werden, dass grundsätzlich alle Behörden und behördennahen

Einrichtungen, sowie Rettungsdienste und Einsatzorganisationen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichtet sind und daher im Bedarfsfall Räumlichkeiten zur Verfügung stellen müssen. Die behördliche Einsatzleiterin hat die Räumlichkeit unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte zu wählen:

- Versorgung und Sicherheit der Führungsstabsmitglieder
- Kommunikation mit den Einsatzorganisationen und der Öffentlichkeit
- Gute verkehrstechnische Erreichbarkeit für alle Partner, die bei der Bewältigung der Katastrophe beteiligt sind

3.3.1. Stabsübergabe bei Änderung der Behördenzuständigkeit

Bei geänderter Behördenzuständigkeit muss eine Stabsübergabe erfolgen.

Die Mitglieder eines bestehenden Führungsstabs können in den neuen Führungsstab integriert werden. Es ist unerheblich, in welchem Verhältnis diese Personen zu der jeweiligen Gebietskörperschaft stehen. So können beispielsweise Gemeindebedienstete Mitglieder eines Bezirksführungsstabs werden.

Die bisherige behördliche Einsatzleitung muss bei der Übergabe an die neue behördliche Einsatzleitung diese über alle getätigten Maßnahmen informieren. Es müssen der neuen behördlichen Einsatzleitung alle bereits erstellten Dokumente (Gutachten, Einsatzprotokolle etc.) zur Verfügung gestellt werden. Datum und Uhrzeit der Übergabe sind festzuhalten.

Die neue behördliche Einsatzleitung muss die von der vorherigen Einsatzleitung auf Gemeindeebene bereits getroffenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wertigkeit als Priorität 1 oder Priorität 2 beurteilen. [↗](#)

3.4. Festlegung von Gefahrenstellen

Eine Festlegung von Gefahrenstellen ist für den Führungsstab bei Bezirks- und Landeskatastrophen zwingend erforderlich. Jede Meldung einer Gefahrenstelle ist vom behördlichen Führungsstab zu verakten.

Um die Kosten ordnungsgemäß dem Katastrophenfonds in Rechnung stellen zu können, sollten die Gefahrenstellen so festgelegt werden, dass folgende eindeutige Zuordnung vorgenommen werden kann:

- Gefahrenstelle „Schaden im Landesvermögen“
- Gefahrenstelle „Schaden im Gemeindevermögen“
- Gefahrenstelle „Schaden im Privatvermögen“

[↗](#)

3.4.1. Meldung durch Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin hat alle offensichtlichen Gefahrenstellen so rasch wie möglich unter Verwendung des im Steirischen Katastrophenschutzplan online zur Verfügung stehenden Formulars (siehe [Beilage 2](#)) an die behördliche Einsatzleitung zu melden.

[↗](#)

3.4.2. Meldung durch Amtssachverständige

Nimmt eine Amtssachverständige im Zuge ihrer Tätigkeit vor Ort eine noch nicht definierte Gefahrenstelle wahr, hat sie diese dem behördlichen Führungsstab schriftlich oder elektronisch zu melden.

Die Meldung hat zumindest zu beinhalten:

- Definition des Ortes
- Definition der Gefahr
- Definition des Schutzgutes
- Vermutliche Zuständigkeit



3.4.3. Meldung durch andere Personen

Gefahrenstellen können auch durch andere Personen an den behördlichen Führungsstab, die Bürgermeisterin oder an Einsatzorganisationen formlos gemeldet werden.

Wichtig ist, dass auch solche Meldungen letztlich im behördlichen Führungsstab veraktet werden. Sie sind daher jedenfalls in der geeigneten Form von der Bürgermeisterin und den Einsatzorganisationen an den behördlichen Führungsstab weiterzuleiten. Dieser hat eine Verifizierung dieser Meldung zu veranlassen.



3.4.4. Bewertung P1/P2

Alle gemeldeten Gefahrenstellen müssen vom behördlichen Führungsstab hinsichtlich ihrer Priorität (P1/P2) bewertet werden. In der Regel wird zur Entscheidungsfindung für jede Gefahrenstelle ein Amtssachverständigen-Gutachten notwendig sein. In eindeutigen Fällen wird die Behörde aber Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr (z. B. Evakuierungen) auch ohne vorhergehende Empfehlung einer Sachverständigen anordnen.

Bei Bedarf kann auch eine nicht amtliche Sachverständige beigezogen werden.

Die Verantwortung, ob die Gefahrenstelle als P1 oder P2 bewertet wird, liegt in jedem Fall bei der behördlichen Einsatzleitung.

Ist durch die getroffene Maßnahme die Gefahr beseitigt, sind alle weiteren Wiederherstellungsmaßnahmen jedenfalls als P2-Maßnahmen zu bewerten.



3.5. Gutachten

Grundlage für die behördliche Entscheidung wird in der Regel das Gutachten der Amtssachverständigen sein.

Zur Vereinheitlichung wurde ein „Mustergutachten“ erstellt, das allen Amtssachverständigen als Vorlage im ELAK-KAT zur Verfügung steht. Der Fokus liegt auf der Beschreibung jener konkreten Gefahren, die durch die Gefahrenstelle entstehen können. Die Amtssachverständigen empfehlen P1- Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren und müssen dem behördlichen Führungsstab auch darüber Informationen liefern, welche Konsequenzen das Unterlassen dieser Maßnahmen auf das definierte Schutzgut hat.

Die Sachverständige hat bei der Erstellung des Gutachtens eine Kostenschätzung der empfohlenen P1-Maßnahmen vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass nur Bruttobeträge anzuführen sind.

Die Entscheidung, ob und wie die empfohlenen P1-Maßnahmen umgesetzt werden, trifft die behördliche Einsatzleitung. [↗](#)

3.6. Gefahrenstellenliste

Alle von der behördlichen Einsatzleitung mit P1 bewerteten Gefahrenstellen sind von ihr in dem dafür vorgesehenen Formular „Gefahrenstellenliste“ zu erfassen. Dazu steht im ELAK-KAT eine entsprechende Vorlage zur Verfügung. Die Gefahrenstellenliste ist nach Fertigstellung von der behördlichen Einsatzleitung im ELAK zu genehmigen. [↗](#)

3.7. Behördliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Die Entscheidung, ob und welche P1-Maßnahme angeordnet wird, obliegt ausschließlich der behördlichen Einsatzleitung und nicht der Amtssachverständigen. Diese hat in ihrem Gutachten aber Empfehlungen für die Behörde zu formulieren.

Wenn die drohende Gefahr auch durch alternative Maßnahmen gebannt werden kann, ist der Entscheidung über die Zulässigkeit von P1-Maßnahmen jedenfalls eine Verhältnismäßigkeitsprüfung zu Grunde zu legen. [↗](#)

3.8. Beauftragung von Abteilungen

Grundsätzlich ist die jeweilige Katastrophenschutzbehörde für die Beauftragung von P1-Maßnahmen verantwortlich.

Diese kann allerdings die für die Abwicklung der P2-Maßnahmen jeweilig zuständige Abteilung des Landes bzw. die Wildbach- und Lawinenverbauung mit der Abwicklung der P1-Maßnahmen beauftragen. Für diese Beauftragung steht im ELAK-KAT eine entsprechende Vorlage zur Verfügung.

Vor einer Beauftragung ist jedenfalls zu prüfen, ob für die Abwicklung der P1-Maßnahmen Gemeindepersonal und/oder gemeindeeigene Gerätschaften verfügbar sind und diese ausreichen. In diesem Fall wären solche Ressourcen im Rahmen der Mitwirkung im Katastrophenschutz ohne Verrechnung heranzuziehen. [↗](#)

3.9. Auftragsvergaben an Firmen

Bei jeder Beauftragung ist darauf hinzuweisen, dass auf jeder Rechnung die GZ des Gefahrenstellenaktes, die Gefahrenstellennummer und der richtige Rechnungsempfänger angeführt ist.

Bei den Auftragsvergaben an Firmen ist das Bundesvergabegesetz einzuhalten und ein Vergabevermerk zu erstellen. [↗](#)

3.10. Aufhebung der Katastrophe

Es liegt im Verantwortungsbereich der behördlichen Einsatzleitung festzustellen, zu welchem Zeitpunkt die drohenden Gefahren durch Setzung geeigneter Maßnahmen abgewendet wurden. Jedenfalls endet sie aber, wenn alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ausgeführt wurden.

Für die Aufhebung der Katastrophe steht im ELAK-KAT ebenfalls eine entsprechende Vorlage zur Verfügung. [↗](#)

4. Kostentragung

4.1. Allgemeines

Gemäß dem Stmk. Katastrophenschutzgesetz hat das Land die Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewältigung einer Katastrophe entstehen, zu tragen. Davon ausgenommen sind Kosten, die den Gemeinden aufgrund der Vollziehung der ihnen nach dem Stmk. Katastrophenschutzgesetz im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Aufgaben, erwachsen.

Das heißt:

- Die Kosten der Gemeindegkatastrophe trägt die Gemeinde.
- Die Kosten für P1-Maßnahmen der Bezirks-/Landeskatastrophe hat das Land Steiermark zu tragen. Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt durch die für den Katastrophenschutz zuständige Abteilung des Landes.
- Die Kosten einer Maßnahme, die von der Bürgermeisterin in der Erstphase einer späteren Bezirkskatastrophe in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich angeordnet wurde, trägt das Land dann, wenn sie von der Bezirksverwaltungsbehörde als P1-Maßnahme anerkannt wird.

Kosten für P1-Maßnahmen sind nicht vorhersehbar und damit auch seitens der für den Katastrophenschutz zuständigen Landesabteilung nicht budgetierbar. Daher erfolgt die jeweilige Bedeckung dieser Mittel grundsätzlich durch das Finanzressort des Landes Steiermark. Diese Kosten sind vorab vom Land zu tragen. Gemäß Bundeskatastrophenfondsgesetz und Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) können in der Folge Bundeszuschüsse in Anspruch genommen werden.

Nach Übermittlung der genehmigten Gefahrenstellenliste an die für den Katastrophenschutz zuständige Abteilung des Landes legt diese der Landesregierung einen Regierungssitzungsantrag zur Bereitstellung der notwendigen Mittel zur Genehmigung vor. Die genehmigten Mittel werden von der Finanzabteilung an die LAD-FAKS umgeschichtet.

[↗](#)

4.1.1. Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV)/Hochwasserschutz

Wenn Gefahrenstellen der WLV bzw. des Hochwasserschutzes vorliegen, ist der Landesregierung zur Beschlussfassung ein gemeinsamer Regierungssitzungsantrag durch die FA Katastrophenschutz und Landesverteidigung (LAD-FAKS) und durch die Abteilung 14 Wasserwirtschaft zur Bereitstellung der notwendigen Mittel vorzulegen. Federführend dabei ist die LAD-FAKS. Die für die WLV und den Hochwasserschutz genehmigten Mittel werden aber von der Finanzabteilung an die A14 umgeschichtet. [↗](#)

4.1.2. Spenden

Spenden können grundsätzlich nicht zur Abdeckung der Kosten für P1-Maßnahmen herangezogen werden, sondern sind der Schadensminimierung von Privatpersonen vorbehalten.

Grundsätzlich darf im Falle einer Kumulierung von Versicherungsleistungen, P1-Maßnahmen und Spendengeldern keine „Bereicherung“ stattfinden. [↗](#)

4.1.3. Zuschuss aus Bundeskatastrophenfondsmitteln

Die Kosten der P1-Maßnahmen sind von der LAD-FAKS gemäß Katastrophenfondsgesetz 1996 idgF dem Bundesministerium für Finanzen zwecks Zuteilung eines Bundeszuschusses zu melden. [↗](#)

4.2. Eingangsrechnung – Abwicklung

Die Rechnungen betreffend P1-Maßnahmen sind **an die LAD-FAKS** entweder im Wege der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder der mit der Abwicklung beauftragten Abteilung des Landes zu adressieren.

Die Veraktung der einlangenden Rechnungen erfolgt gemäß ELAK-KAT-[Erlass](#).

Jede Rechnung ist einer Gefahrenstelle zuzuordnen. Daher ist auf jeder Rechnung die GZ des Gefahrenstellenaktes, die Gefahrenstellen-Nummer und der richtige Rechnungsempfänger anzuführen.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist von der beauftragten Abteilung oder von der zuständigen Behörde gemäß den Haushaltsvorschriften zu bestätigen.

Die beauftragte Abteilung hat im Anschluss die Rechnung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Diese hat zu bestätigen, dass es sich bei dieser Rechnung um Kosten betreffend eine im Führungsstab festgelegte P1-Maßnahme handelt.

Danach ist die Rechnung an die LAD-FAKS zur Auszahlung weiterzuleiten, die Anordnung der Auszahlung erfolgt im Anschluss durch die Landesamtsdirektion. [↗](#)

4.3. Kostentragung für die Aufwendungen von Einsatzorganisationen [↗](#)

4.3.1. Feuerwehr

Ein Katastrophenhilfsdienst-/KHD-Einsatz setzt nicht unbedingt die Feststellung einer Katastrophe voraus, muss aber laut Stmk. Feuerwehrgesetz von der Landesregierung angeordnet werden, da das Land anderenfalls die Kosten nicht übernimmt. Diese Kosten werden entweder aus den von der Landesregierung genehmigten P1-Mitteln oder aus dem Landesbudget gedeckt.

Aufwendungen im Zuge von Feuerwehreinsätzen, die nicht im Rahmen von KHD-Einsätzen abgehandelt werden, können nur dann vom Land getragen werden, wenn eine Katastrophe festgestellt wurde.

4.3.2. Rettungsorganisationen

Die grundlegenden Aufwendungen eines Katastropheneinsatzes sind durch die Zuwendungen aus dem Rettungseuro abgedeckt. Außerordentliche Kosten durch den Verlust oder die Beschädigung von eingesetzten Rettungsmitteln werden aber unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gegenüber Versicherungsleistungen vom Land ersetzt.

Notwendige Aufwendungen für die Verpflegung des während der Katastrophe eingesetzten Personals werden vom Land getragen.

4.3.3. Österr. Bundesheer

Alle Kosten, die dem Österreichischen Bundesheer im Rahmen eines Assistenzeinsatzes während einer Katastrophe für die Verpflegung, Unterkunft und den Ersatz oder die Reparatur von beschädigten Gerätschaften entstehen, trägt das Österreichische Bundesheer.

Kosten der Verbrauchsgüter und Materialien (z. B. Holz für Krainerwände), die im Rahmen des Assistenzeinsatzes entstehen, werden aus den von der Landesregierung genehmigten P1-Mitteln getragen.

4.3.4. Exekutive

Alle Kosten, die der Exekutive im Rahmen eines Katastropheneinsatzes für die Verpflegung, Unterkunft und den Ersatz oder die Reparatur von beschädigten Gerätschaften entstehen, trägt das zuständige Ministerium.

4.4. Kostentragung für die Aufwendungen im Führungsstab

Jene Kosten, die für notwendige Aufwendungen im Rahmen der Tätigkeit des behördlichen Führungsstabs entstehen (Unterbringung, Verpflegung, technisches Equipment, Büromaterial) werden aus den von der Landesregierung genehmigten P1-Mitteln getragen.

4.5. Schadensvergütung

Das Land gewährt jedem Geschädigten, dem in Folge der Abwicklung von P1-Maßnahmen ein Schaden durch eine Einsatzorganisation oder durch eine vom behördlichen Führungsstab beauftragte Firma zugefügt wurde, eine Schadensvergütung, sofern diese noch nicht durch eine Versicherung gedeckt ist.

Im Stmk. Kat.-Gesetz ist die Inanspruchnahme fremden Gutes geregelt (siehe [Punkt 5.6](#)).



5. Sonstiges

5.1. Deponierung und Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)

Materialien, die aufgrund von Katastrophenereignissen (Hochwasser, Erdbeben, etc.) anfallen, sind als Abfälle im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG) zu werten. Somit sind die Behandlungspflichten nach dem AWG einzuhalten. Bei Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften kann die Verwertung, Deponierung oder sonstige Behandlung (z. B. Verbrennung) dieser Abfälle aufgrund einer Ausnahmebestimmung im Altlastensanierungsgesetz ohne Entrichtung des Altlastenbeitrages durchgeführt werden. Damit die Geschädigten in den Genuss dieser Beitragsfreiheit kommen, muss durch eine Bestätigung der Gemeinde der Nachweis erbracht werden, dass es sich bei diesen Abfällen um solche handelt, die direkt auf das Eintreten des Katastrophenereignisses zurückzuführen sind. Ein Muster für die Erstellung einer solchen Bestätigung steht als Vorlage im ELAK-KAT bzw. als Formular im KAT-Plan online zur Verfügung. Sollte für diese Materialien beabsichtigt sein, eine Verwertungsmaßnahme (Verfüllung/Geländeanpassungen, Geländeänderungen u.dgl.) durchzuführen, so ist jedoch Folgendes zu beachten: Hierfür benötigt man für eine Einzelfallprüfung ein Projekt, welches eine Beschreibung der Maßnahme, planliche Darstellung, verwendete Materialien (Abfallschlüsselnummern) und Angaben zur Qualitätssicherung (Beprobungen) enthalten muss. Allfällige Genehmigungspflichten (z. B. Baurecht, Forstrecht) sind zu prüfen.

Im Falle einer zukünftigen Deponierung auf einer nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigten Deponie ist dem Deponieinhaber eine Abfallinformation (einschließlich Beprobung) zu übergeben.

Wird das Material einem Dritten übergeben, so ist zu beachten, dass die Übernahme von Abfällen nur durch einen berechtigten Abfallsammler erfolgen darf und die umweltgerechte Entsorgung vom Abfallbesitzer in Auftrag zu geben ist.



5.2. Bauwerksübergabe

Bei der Wiederherstellung/Errichtung von Infrastrukturbauwerken wie z. B. Brücken oder Sicherungsbauwerken (Krainerwände etc.) ist während deren Fertigstellung zu bedenken, in wessen Eigentum diese übergehen bzw. wer zukünftig für diese Bauwerke verantwortlich ist.

Dies sollte durch ein Übergabeprotokoll festgehalten werden. Ein entsprechendes Muster findet sich im ELAK-KAT.

5.3. Einholung von Bewilligungen nach anderen Materiengesetzen

Im Katastrophenfall ist es möglich, dass Maßnahmen gesetzt werden müssen, die einer Genehmigung nach einem anderen Materiengesetz bedürfen. Hier kommen sowohl landesgesetzliche als auch bundesgesetzliche Vorschriften in Frage. Wenige Materiengesetze in der österreichischen Rechtsordnung weisen einen Ausnahmetatbestand für den Katastrophenfall auf. Dies hat zur Folge, dass oft behördlich angeordnete Maßnahmen aufgrund des Zeitdruckes nachträglich genehmigt werden müssen. So findet sich beispielsweise im Forstgesetz eine Genehmigungspflicht für eine Rodung, die aufgrund von P1-Maßnahmen durchgeführt wurde. Die behördliche Einsatzleiterin muss derartige Pflichten in ihre Überlegung einbeziehen und zumindest insoweit dokumentieren, dass eine nachträgliche Genehmigung für die jeweils zuständige Behörde möglich wird und die Gründe für die Vornahme von Maßnahmen ohne Genehmigungen nachvollziehbar sind.

5.4. Trinkwasserversorgung

Aufgrund verbreiteter Unsicherheit hinsichtlich der Zuständigkeit für Schäden an Trinkwasserversorgungsanlagen wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine entsprechende ASV-Kompetenz in der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik und in den Baubezirksleitungen gegeben ist.

5.5. Energieversorgung (Notstrom)

Grundsätzlich sind laut EIWOG alle Energieversorger dazu verpflichtet, die Stromversorgung nach einer Störung so zeitnah wie möglich wiederherzustellen. In Ausnahmefällen kann eine Notstromversorgung aber eine P1-Maßnahme darstellen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Versorgung einzelner Netzteilnehmer bis zur raschest möglichen Netzwiederherstellung durch provisorische Maßnahmen (Notstromaggregate) sichergestellt werden muss, um unmittelbar drohende Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen und Tieren hintanzuhalten.

5.6. Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

§ 11 des Stmk. Kat.-Gesetzes erlaubt die Inanspruchnahme von Liegenschaften, Gebäuden und Betriebsanlagen. Dies jedoch nur in jenem Umfang, der zur Abwehr und Bekämpfung der Katastrophe erforderlich ist. So können beispielsweise Grundstücke durch die Einsatzkräfte mit schwerem Gerät befahren werden, um Zugang zu Liegenschaften, welche über reguläre Wege nicht mehr erreichbar sind, zu erlangen. Bei einer derartigen Inanspruchnahme können natürlich Schäden an den Gütern von Privaten entstehen. Wenn das Einsatzgeschehen es zulässt, ist eine umfassende Fotodokumentation vom Zustand des in Anspruch genommenen Gutes vor und nach dem Einsatz anzulegen, um das Ausmaß des möglicherweise entstehenden Schadens bestmöglich abzubilden.

§ 15 beschränkt den Anspruch auf eine derartige Entschädigungsleistung auf Geschädigte, die nicht unmittelbar von der schadenskausalen P1-Maßnahme profitieren.

In Bezug auf die Schadensvergütung siehe [Punkt 4.5.](#)



5.7. Evaluierung

Nach Abschluss der Koordinierungsarbeiten im behördlichen Führungsstab ist möglichst zeitnah eine Evaluierung der Katastrophenbewältigung vorzunehmen. Das Ziel der Evaluierung soll ein Erfahrungsgewinn für die Bewältigung zukünftiger Ereignisse sein. Es sollen alle am Einsatz beteiligten Organisationen und ein Vertreter der für den Katastrophenschutz zuständigen Abteilung des Landes eingeladen werden. Die genaue Zusammensetzung obliegt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Über die Evaluierung ist ein Protokoll zu verfassen, das allen Beteiligten übermittelt werden muss.

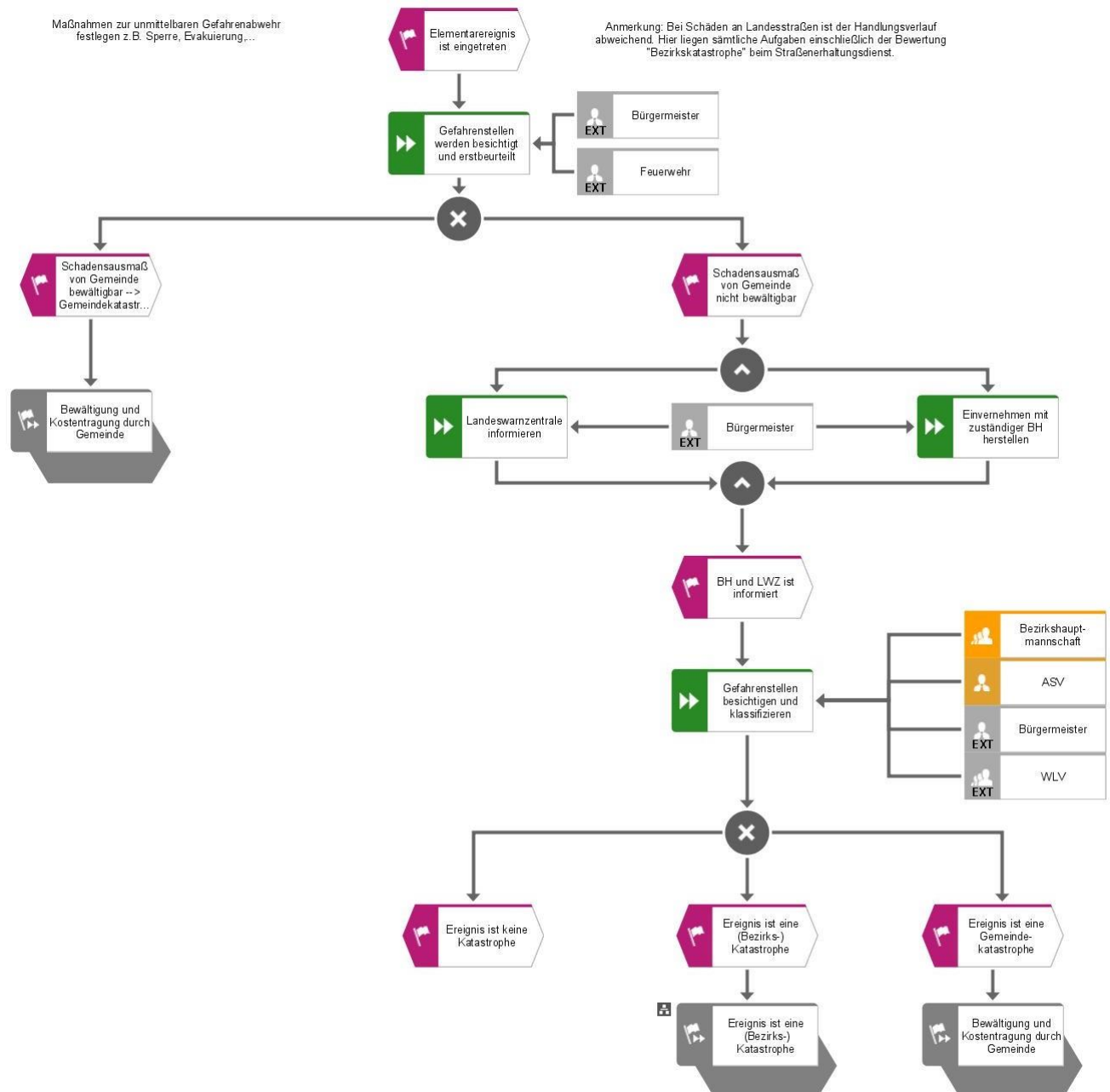
5.8. Schlussbemerkung

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Richtlinie über die Abwicklung von Soforthilfe- und Folgemaßnahmen der Katastrophenschutzbehörden im Katastrophenfall“, beschlossen am 11. Juli 2013, GZ: LADKS-15270/2013-1 bzw. LADKS-41-1/1998-235 außer Kraft gesetzt.

Beilage 1 Ablaufdiagramm Katastrophenfallabwicklung

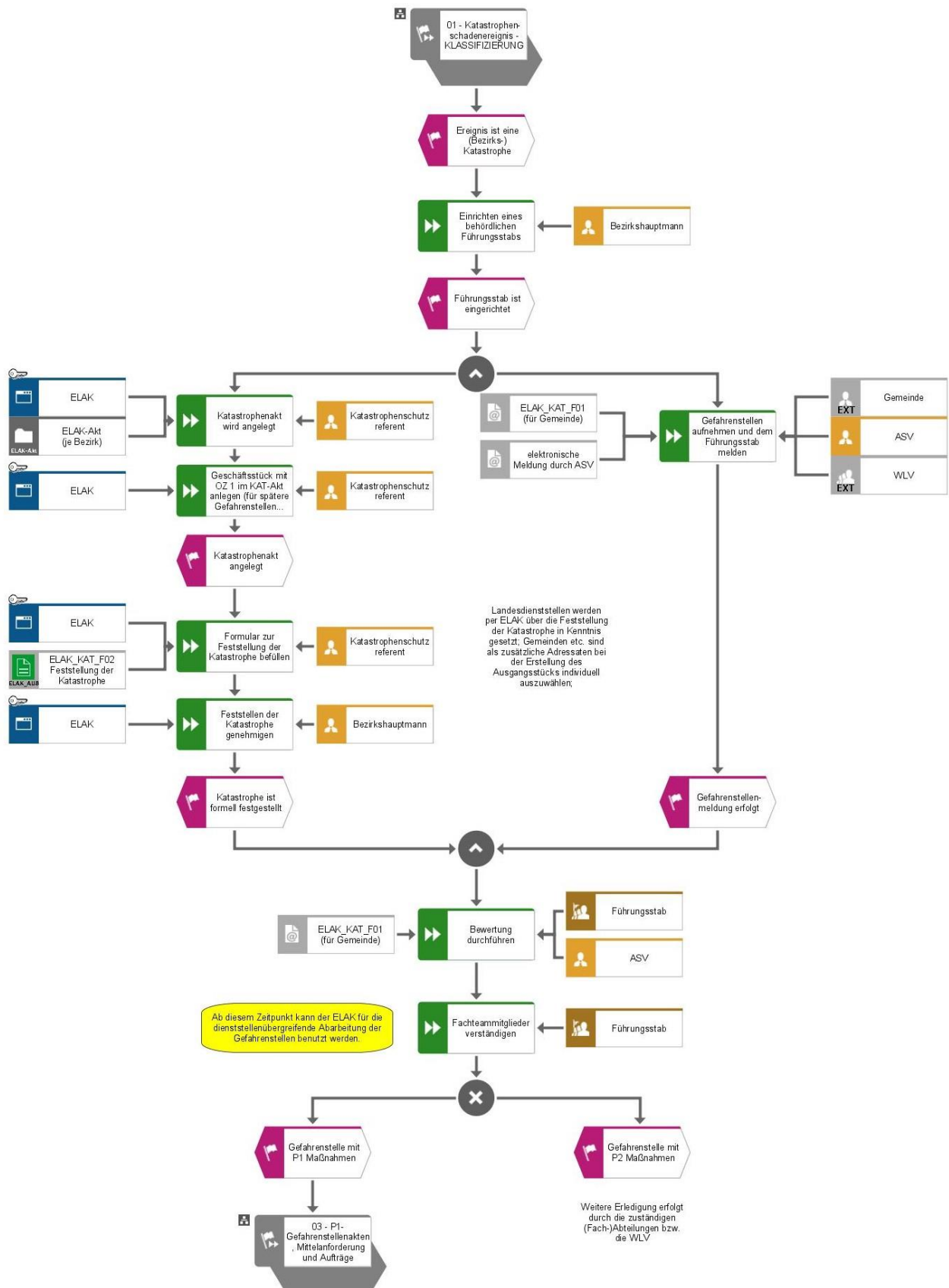
[Link zur Gesamtdarstellung](#)

Teil 1 „Klassifizierung“



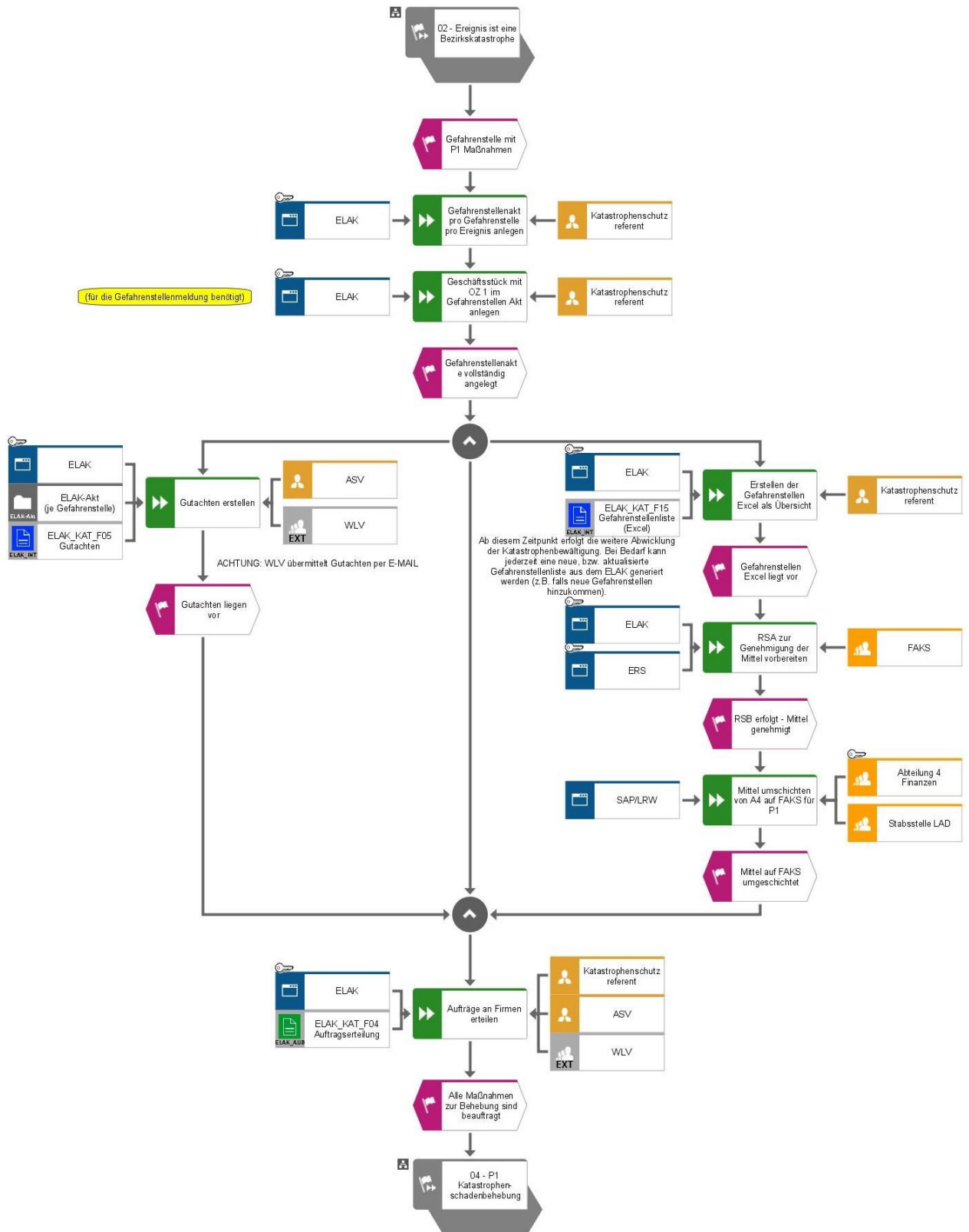
Beilage 1 Ablaufdiagramm Katastrophenfallabwicklung

Teil 2 „Ereignis ist eine Bezirkskatastrophe“



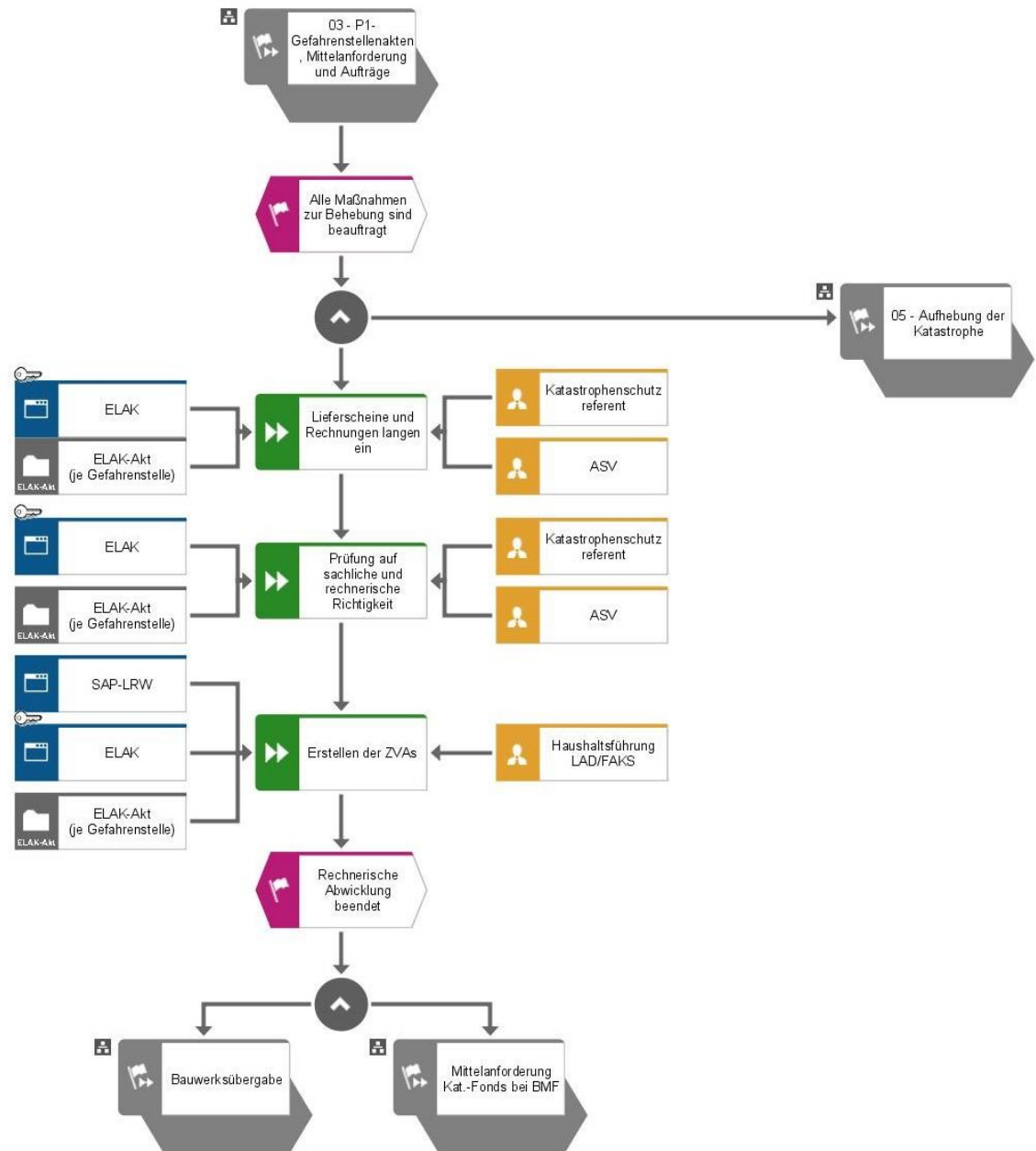
Beilage 1 Ablaufdiagramm Katastrophenfallabwicklung

Teil 3 „Gefahrenstellenakten, Mittelanforderung und Aufträge“



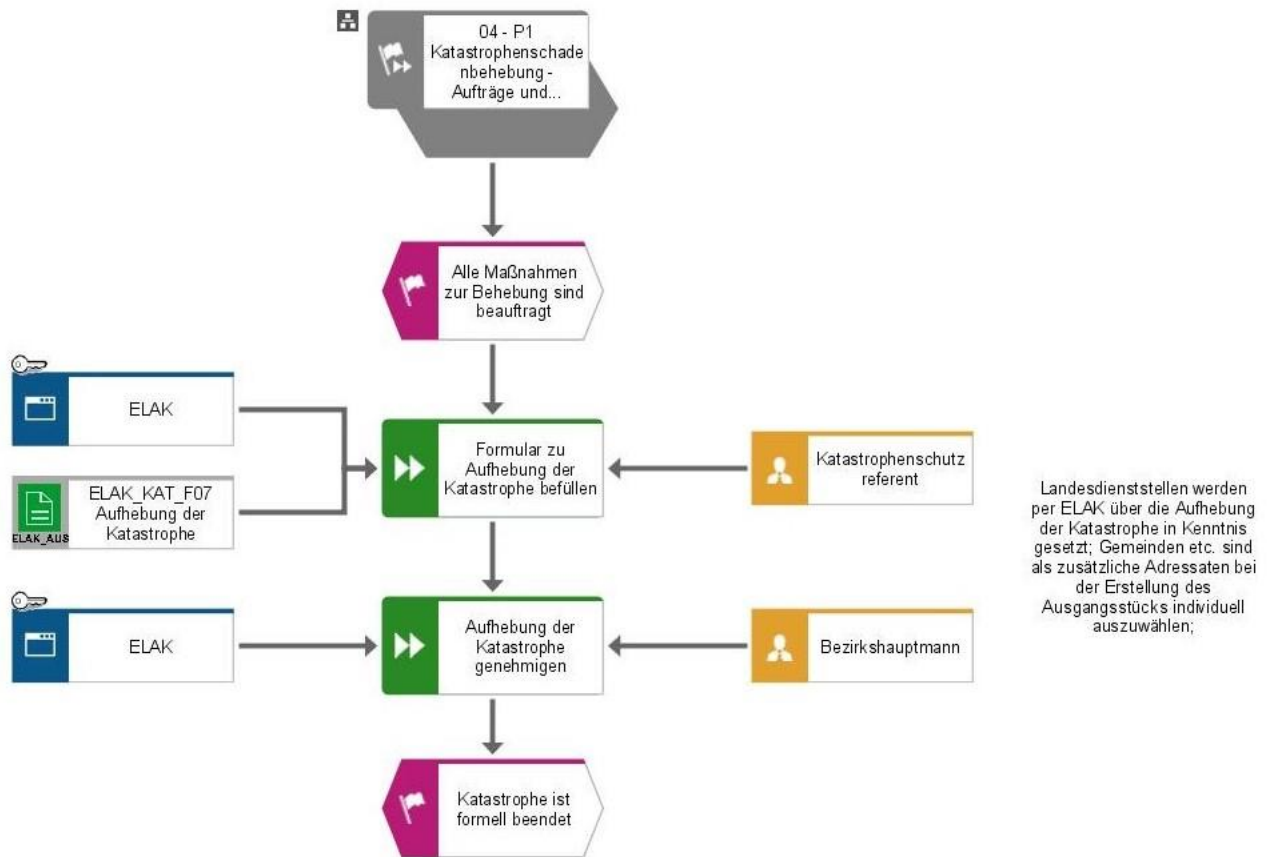
Beilage 1 Ablaufdiagramm Katastrophenfallabwicklung

Teil 4 „Katastrophenschadenbehebung – Aufträge und Abrechnung“



Beilage 1 Ablaufdiagramm Katastrophenfallabwicklung

Teil 5 „Aufhebung der Katastrophe“



Beilage 2 Formular „Meldung einer Gefahrenstelle“ durch die Gemeinde

Gemeinde _____

An die

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT _____

Katastrophenschutzreferat


**Das Land
Steiermark**

Meldung einer Gefahrenstelle					
Geschädigte(r):	Adresse:				
	Telefon:				
Ort der Gefahrenstelle: (wenn nicht obige Adresse)	Objekt- bezeichnung:				
Schaden im Vermögen von ☐ Privat oder jur. Person ☐ Gemeinde ☐ Land ☐ Bund		Beschreibung der Gefahr:			
Zeitpunkt des Ereignisses:					

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat aufgrund der Ausnahmesituation bereits folgende zwingende Erstmaßnahme(n) beauftragt:

Gerät	Firma	von	bis	Lieferschein	abgerechnet

Beauftragte Maßnahmen:

Datum: _____ Unterschrift: _____

Gefahrenstellen-Nr. oder GZ:	
Bewertung: ☐ P 1 ☐ P 2	Schaden gem. Kat.FondsGesetz? ☐ ja ☐ nein überall nur Einfachnennung möglich!
noch zu erwartende Arbeiten:	Geschätzte Kosten (incl. USt.):

ERLÄUTERUNGEN

zur Richtlinie über die Abwicklung von Katastrophen

2.1. Ereignis

Hinsichtlich der örtlichen Tangente ist zu berücksichtigen, dass ein und dasselbe Ereignis an unterschiedlichen Orten auch unterschiedliche Auswirkungen erzielt (als Beispiel wird hier Schneefall genannt, der in gleicher Höhe in der Obersteiermark anders zu bewerten sein wird als im Großraum Graz).

Auch müssen Ereignis und die daraus resultierende Gefahr in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen. Z. B. steht ein Starkschnee-Ereignis im Jänner nicht zwingend in Zusammenhang mit einer Hangrutschung im April. [↗](#)

2.2. Katastrophe

Gefährdung und/oder Schädigung für Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen

Neben einer unmittelbaren Gefährdung für Leib und Leben ist auch von einer Gefährdung auszugehen, wenn die Einhaltung von zumutbaren Hilfsfristen durch Einsatzorganisationen nicht mehr gegeben ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Hilfeleistung durch luftgestützte Rettungsmittel wetterbedingt nicht immer möglich ist.

Die Anzahl der gefährdeten Menschen ist bei der Beurteilung der Gefährdung unerheblich.

Gefährdung und/oder Schädigung von bedeutenden Sachwerten in ungewöhnlichem Ausmaß

Neben der Gefahr für Leib und Leben ist im Sinne des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes auch die Gefährdung und/oder Beschädigung von bedeutenden Sachwerten von Belang. Das bedeutet, dass Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr auch dann als P1-Maßnahmen bewertet werden, wenn die Gefahr für Leib und Leben durch eine Evakuierung gebannt wäre, aber bedeutende Sachwerte, wie Gebäude, Produktionsstätten und landwirtschaftliche Güter noch immer vom Untergang bedroht sind.

Es muss das Erfordernis einer koordinierten Einsatzleitung durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde vorliegen.

*Dieses Erfordernis ist jedenfalls gegeben, wenn **verschiedene Einsatzorganisationen** zur Bewältigung eines Ereignisses und seiner Folgen **zusammenwirken** müssen, oder es notwendig ist, unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt auszuüben. Ein weiteres Indiz für dieses Erfordernis ist auch ein erkennbarer Mangel an Personal- und Sachressourcen.*

Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Katastrophenfeststellung kann die Bürgermeisterin das Steiermärkische Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz LGBI 12/2012 in Anwendung bringen:

Die örtliche Gefahrenpolizei umfasst Maßnahmen, die der Rettung von Menschen und Tieren sowie der Bergung lebensnotwendiger und lebensgefährlicher Güter und der Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere, lebensnotwendige Güter sowie von solchen, die einen beträchtlichen Sachschaden bewirken können, dienen.

Die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei obliegt der Gemeinde. Sie hat sich hiezu der Feuerwehr als Hilfsorgan zu bedienen. Besteht im Gemeindegebiet keine Feuerwehr oder ist diese nicht ausreichend leistungsfähig, hat die Gemeinde nach Anhörung der Bereichsfeuerwehrkommandantin mit einer anderen Gemeinde zu vereinbaren, dass deren Feuerwehr die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben gegen Leistung einer angemessenen Vergütung erfüllt.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen lässt sich ableiten, dass bei Ereignissen, die dieser Gefahrenlage entsprechen, grundsätzlich die Gemeinde zuständig ist und die geeigneten Maßnahmen (z. B. bei Hangrutschungen) auf ihre Kosten in die Wege leitet. [↗](#)

2.2.1. Gemeindekatastrophe

Bei der Feststellung einer Gemeindekatastrophe kommt es nicht auf die Anzahl der betroffenen Gemeinden an, sondern auf die Fähigkeit einer betroffenen Gemeinde, die Aufgabenlage mit eigenen Mitteln bewältigen zu können. Auch wenn die Kosten einer Gemeindekatastrophe von der Gemeinde selbst zu tragen sind, bietet ihre Feststellung den Vorteil der Rechtssicherheit bei der Abwicklung der Gefahrenabwehr (z. B. Inanspruchnahme von Ausrüstungen und Geräten) und man kommt gleichzeitig der gesetzlichen Verpflichtung zur Information der betroffenen Bevölkerung nach. [↗](#)

2.2.2. Bezirkskatastrophe

Eine Bezirkskatastrophe kann unter Umständen auch vorliegen, wenn nur eine einzige Gemeinde betroffen ist. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn die Personal- und Sachressourcen in der Gemeinde nicht ausreichen. Es kann aber auch schon genügen, dass eine Gemeinde nicht in der Lage ist, die Kosten der notwendigen Gefahrenabwehr selbst zu tragen.

Durch die Katastrophenfeststellung kommt man der gesetzlichen Verpflichtung zur Information der betroffenen Bevölkerung nach. [↗](#)

2.2.3. Landeskatastrophe

Eine Landeskatastrophe liegt vor, wenn mehr als ein Bezirk betroffen ist, oder der Katastrophenschutz von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht mehr wirksam wahrgenommen werden kann. Die Funktion der Katastrophenschutzbehörde auf Bezirksebene bleibt grundsätzlich bestehen. Das heißt, dass bei Feststellen einer Landeskatastrophe die einzelnen behördlichen Führungsstäbe der Bezirksverwaltungsbehörden bestehen bleiben. [↗](#)

2.4. Gefahrenstelle

Grundsätzlich ist jede Gefahrenstelle räumlich definiert.

Es ist möglich, dass sich eine Gefahrenstelle über eine große Fläche erstreckt und nicht an einem konkreten Punkt festgemacht werden kann. Dies kann auch Auswirkung auf die Zuständigkeit der zur Bearbeitung berufenen Abteilung haben. In diesem Fall kann eine „Gemeindegefahrenstelle“ festgelegt werden. Beispiele dafür sind ein Industrieunfall mit Umweltgefährdung, eine radioaktive Verstrahlung oder der Ausbruch einer Seuche. Aber auch Kosten einer Evakuierung sind nicht immer einer Gefahrenstelle zuordenbar.

Was bei der Einteilung von Gefahrenstellen zu berücksichtigen ist, regelt der [Punkt 3.4. Festlegung von Gefahrenstellen](#). [↗](#)

2.4.1. Priorität 1-/P1-Maßnahme

Beispiele für P1-Maßnahmen sind

- Einrichtung eines Führungsstabs (Unterbringung, Verpflegung, techn. Equipment, etc.)
- alle Maßnahmen zur Vermeidung von (weiteren) Schäden an Leben und Gesundheit und/oder Infrastruktur
- alle Maßnahmen zur Wiederherstellung beschädigter Infrastruktur, sofern dies zur unmittelbaren Gefahrenabwehr notwendig ist.
- Beschaffung von Gerätschaften und Material, welche/s zur Vermeidung von Schäden oder zur Wiederherstellung der Infrastruktur nach Schäden unbedingt notwendig sind
- Assistenzeinsatz des Bundesheeres
- Katastrophenhilfsdienst-Einsatz der Feuerwehr (KHD)

Zu **Rutschhangsicherungen** wird angemerkt, dass die „Richtlinie für die Abwicklung des Entschädigungsverfahrens nach Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristische Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften im Bundesland Steiermark – Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark“ ([LINK](#)) der A10 für die Behebung von Erdrutsch-Schäden durch Sicherung und Tiefendrainagen Beihilfen vorsieht. In der Praxis kann es vorkommen, dass in einer Gemeinde die Bezirkskatastrophe festgestellt wurde und damit P1-Maßnahmen beauftragt wurden und in unmittelbarer Nähe, allerdings bereits in einer Nachbargemeinde ebenso Hangrutschungen vorkommen, die Voraussetzungen zur Katastrophenfeststellung allerdings nicht zur Gänze vorliegen. In diesen Fällen kann es dann sein, dass sich Geschädigte in räumlicher Nähe aufgrund der Anwendung verschiedener Grundlagen zur Schadenswiedergutmachung benachteiligt fühlen.

Es ist in dieser Richtlinie aber vorgesehen, dass bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Härtefällen die Obergrenze der Entschädigungsprozentsätze über Vorschlag des Sachverständigen mit Entscheidung der für die Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark zuständigen Landesrätin überschritten werden kann. [↗](#)

2.5. Behördlicher Führungsstab/Einsatzleitung

Zur österreichweiten Vereinheitlichung wurde das Staatliche Krisen- und Katastrophenmanagement (SKKM) eingeführt, welches Empfehlungen für den Aufbau und die Funktionen eines derartigen Stabs enthält. Grundsätzlich obliegt es der Einsatzleitung, wie sie diesen Stab einrichtet und durch welche Personen die Funktionen besetzt werden. Sinnvollerweise gehören dem Führungsstab auch entsprechende Sachverständige (Amtssachverständige) sowie Vertreter der mit der Abwicklung der konkreten Katastrophe befassten Einsatzorganisationen an.

Informationen zur Stabsarbeit können der SKKM-Richtlinie „Richtlinie für das Führen im Katastropheneinsatz“ entnommen werden.

Eine Zusammensetzung auf **Bezirksebene** könnte folgendermaßen aussehen:

Mitglieder des Führungsstabs:

- Einsatzleiterin (Leiterin der zuständigen Katastrophenschutzbehörde z. B. Bezirkshauptfrau)
- S1 Personal
- S2 Lage
- S3 Einsatz, Leiterin des Stabes (Kat.-Referentin)
- S4 Versorgung
- S5 Medien
- S6 Kommunikation/Meldesammelstelle

Mitglieder des Fachstabs:

- Bürgermeisterin der betroffenen Gemeinde/n
- Vertreterin der Feuerwehr
- Vertreterin des Roten Kreuzes/Rettungsdienstes
- Vertreterin Bundespolizei
- Vertreterin Militärkommando Steiermark
- Leiterinnen der zuständigen Landesabteilungen bzw. der WLV
- (Amts)-Sachverständige (z. B. WLV, A7, A10, A14, A16, A17 usw.)
- Krisenintervention
- Expertinnen (z. B. auch Versicherung usw.)

Bei einer Landeskatastrophe ist die Einberufung des **Landeskoordinationsausschusses** (LKA) vorgesehen. Dieser besteht aus dem Führungsstab des Landes Steiermark und dem Fachstab.

Mitglieder des Führungsstabs:

- Landeshauptfrau (Vorsitz des LKA)
- Für den Katastrophenschutz zuständiges Regierungsmitglied
- Geschäftsführung: Landesamtsdirektorin
- Leiterin Stabsarbeit: Leiterin Katastrophenschutz Land Steiermark
- Landespolizeidirektorin
- Landesfeuerwehrkommandantin
- Landesrettungskommandantin
- Militärkommandantin

Mitglieder des Fachstabs:

Die Einberufung der einzelnen Mitglieder ist jeweils ereignisabhängig.

Insgesamt stehen Expertinnen aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Behörden, Medien, Schulen, KAGES, Kammern, Sozialpartner, etc. zur Verfügung.

**3. Operativer Ablauf****3.3.1. Stabsübergabe bei Änderung der Behördenzuständigkeit**

In der Praxis kommt es des Öfteren vor, dass in der Erstphase nach Eintritt des Ereignisses die Bürgermeisterin im Zuge der Gefahrenabwehr erste Maßnahmen veranlasst (z. B. Evakuierungen, Beauftragungen). Kommt es in der Folge zu einer Änderung der Behördenzuständigkeit durch Feststellen einer Bezirkskatastrophe, hat die Bürgermeisterin die neue behördliche Einsatzleitung über alle getätigten Maßnahmen zu informieren. Bei der Übergabe aller Dokumente ist insbesondere auf jene Schriftstücke zu achten, die zur Verrechnung entstehender Kosten benötigt werden, wie z. B. schriftliche Auftragsvergaben, bereits vorhandene Lieferscheine etc.

Insbesondere sind die durch die Abteilung 7 bereits vorgenommenen Maßnahmen (Aufarbeitung von Schäden am Gemeindestraßennetz und am sonstigen Gemeindevermögen) im Rahmen der Bewältigung eines Ereignisses auf Gemeindeebene bei einer Übergabe an eine Bezirksverwaltungsbehörde zu berücksichtigen.

Alle Maßnahmen sind grundsätzlich vom „neuen“ Führungsstab einer Gefahrenstelle zuzuordnen. In Ausnahmefällen ist es allerdings auch möglich, dass keine Abteilung bzw. kein Bereich für diese Maßnahmen fachlich hauptverantwortlich zuständig ist. Somit könnten auch derartige Maßnahmen einer allgemeinen „Gemeinde-Gefahrenstelle“ zugeordnet werden.

Beispiel: Eine Maßnahme, die die Bürgermeisterin zur Gefahrenabwehr in ihrer Zuständigkeit angeordnet hat und die noch vor einem Zuständigkeitsübergang an die Bezirksverwaltungsbehörde abgeschlossen ist.

**3.4. Festlegung von Gefahrenstellen**

Bei der Einteilung der Gefahrenstellen soll berücksichtigt werden, dass

- die Kosten der P1-Maßnahmen, welche der „Wiederherstellung des Sachzustandes“ dienen (es ist ein Schaden entstanden – z. B. Straßenabriss, Ufereinriss) dem Katastrophenfonds in Rechnung gestellt werden können
- die Kosten der P1- Maßnahmen, welche als „Vorbeugemaßnahme“ dienen (es ist kein Schaden entstanden – z. B. Räumung einer Verklausung oder Mure) dem Katastrophenfonds nicht in Rechnung gestellt werden können und
- bestenfalls auch die Deponiekosten und Kosten für einen Baustellenkoordinator den Gefahrenstellen zugeordnet werden können.

Information zum „Katastrophenfonds“ findet man im Kapitel [4.1.3. Zuschuss aus Bundeskatastrophenfondsmitteln](#).



3.4.1. Meldung durch Bürgermeisterin

Das Formular „ELAK-KAT_F01 Meldung von Gefahrenstellen“ steht für diese Meldung zur Verfügung und ist unter „Formulare“ im Steirischen Katastrophenschutzplan online abrufbar.



3.4.2. Meldung durch Amtssachverständige

Amtssachverständige melden schriftlich oder elektronisch mit den vorgegebenen Mindestinhalten. Ist zu diesem frühen Zeitpunkt bereits eine Empfehlung hinsichtlich einer gefahrenabwehrenden Maßnahme möglich, kann auch ein Kurzgutachten (erste Seite der Vorlage „ELAK-KAT_F05_Gutachten für ASV des Landes“) übermittelt werden.



3.4.3. Meldung durch andere Personen

In diesen Personenkreis fallen Privatpersonen genauso wie beispielsweise Katastrophenschutzreferentinnen und Mitglieder von Einsatzorganisationen oder des Straßenerhaltungsdienstes, die im Rahmen eines Ortsaugenscheines Gefahrenstellen erkennen.



3.4.4. Bewertung P1/P2

Es ist möglich, dass für eine Gefahrenstelle mehrere verschiedene Maßnahmen zu ergreifen sind. Hier besteht die Möglichkeit, dass diese Maßnahmen durch den behördlichen Führungstab unterschiedlich als P1 und P2 bewertet werden.

Zum Beispiel kann die Gefahrenstelle ein Abriss einer Straße sein, die Wiederherstellung der Fahrbahn eine P1-Maßnahme, jedoch die Wiederherstellung der Straßenbeleuchtung und der Leitschienen eine P2-Maßnahme darstellen.



3.5. Gutachten

Durch Verwendung der ELAK-Vorlage „ELAK_KAT_F05_Gutachten für ASV des Landes“ ist gewährleistet, dass alle maßgeblichen Informationen, die für den behördlichen Führungstab und für alle mit der Verrechnung befassten Stellen notwendig sind, zur Verfügung stehen.

In dieser Vorlage werden folgende Punkte behandelt:

- Genaue Beschreibung des Schadensbildes
- Beschreibung der drohenden Gefahren
- Auflistung von empfohlenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- Darstellung von Szenarien, wenn empfohlene Maßnahmen nicht umgesetzt werden
- Kostenschätzung (Beträge bitte brutto – incl. Umsatzsteuer)
- Angabe, ob ein Schaden gemäß KatFG 1996 vorliegt
- Fotodokumentation (bestenfalls im Sinne von vorher/nachher)

Durch Verwendung dieser Vorlage soll lediglich eine standardisierte Gliederung geboten werden, die aber keinen Einfluss auf die sachlich-inhaltliche Gutachtenerstellung nimmt.



3.6. Gefahrenstellenliste (vormals Schadstellenliste)

Die Gefahrenstellenliste stellt einen wesentlichen Bestandteil in der Einsatzdokumentation des behördlichen Führungsstabs dar. Zur Veranschaulichung wird diese Unterlage auch oft dem Regierungssitzungsantrag zur Mittelanforderung angeschlossen.

In der [Handlungsanleitung](#) „ELAK-KAT“ wird die Generierung dieser Liste ausführlich behandelt.

Parallel zur Gefahrenstellenliste ist es notwendig, eine eigene Übersicht „Kosten Aufwendungen Einsatzorganisationen“ zu führen. Die Summe dieser Aufwendungen wird in die Gefahrenstellenliste übernommen. [↗](#)

3.7. Behördliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Beispiel für eine alternative Maßnahme:

Ein ortsunkundiger Sachverständiger empfiehlt die Wiedererrichtung einer unbenutzbaren Brücke als P1-Maßnahme, weil er davon ausgeht, dass die Erreichbarkeit eines Siedlungsraumes nachhaltig gestört ist. Tatsächlich ist dem Führungsstab aber eine geeignete alternative Zufahrt bekannt. [↗](#)

3.8. Beauftragung von Abteilungen

Die maßgeblichen ELAK-KAT-Vorlage ist:

ELAK_KAT_F03_Beauftragung der zust. Landesabteilung und WLV

Grundsätzlich ist nach Tunlichkeit eine behördliche Entscheidung auf dem Sachverständigen-Gutachten der jeweils zuständigen Organisationseinheit des Landes bzw. der WLV aufzubauen. Nur bei Vorliegen eines besonderen Zeitdrucks sollte die Katastrophenschutzbehörde Entscheidungen ohne Einbindung der jeweiligen Sachverständigen treffen.

Vor einer Beauftragung der für P2-Maßnahmen zuständigen Organisationseinheit des Landes oder der WLV kann sich die Katastrophenschutzbehörde an der Geschäftseinteilung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung orientieren.

Zuständigkeiten - beispielsweise:

- Schäden am ländlichen Straßennetz sowie Gemeindestraßennetz und Schäden am sonstigen Gemeindevermögen: Abteilung 7
- Schäden am Landesstraßennetz: Abteilung 16, Straßenerhaltungsdienst
- Schäden im Zusammenhang mit der Schutzwirkung von Schutzbauten: Abteilung 14

Die Beauftragungen von P1-Maßnahmen sollten so zeitnahe wie möglich durchgeführt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass ein maßgeblicher Bestandteil für die Bewertung als P1-Maßnahme - nämlich die Gefahr - nicht mehr gegeben sein kann, wenn eine Beauftragung lange Zeit nach Eintritt des Schadensereignisses erfolgt bzw. die Umsetzung der Beauftragung nicht zeitnahe erfolgen kann.

Bei der Beauftragung der zuständigen Abteilung des Landes hat die Katastrophenschutzbehörde darauf zu achten, dass der Umfang der P1-Maßnahmen möglichst genau definiert ist, um eine klare Abgrenzung zu P2-Maßnahmen gewährleisten zu können.



3.9. Auftragsvergaben an Firmen

Die maßgeblichen ELAK-KAT-Vorlage ist: ELAK_KAT_F04_Auftragserteilung an Firma

Bei der Auftragsvergabe an Firmen ist der genaue **Wortlaut des Rechnungsempfängers** anzuführen. Dieser variiert und ist davon abhängig, von welcher Organisationseinheit die Beauftragung durchgeführt wurde. Alle Rechnungen betreffend P1-Maßnahmen sind somit an die LAD-FAKS entweder im Wege der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder der mit der Abwicklung beauftragten Abteilung des Landes zu adressieren.

Bundesvergabegesetz:

Vergaben, deren Auftragswert die Grenze von € 100.000,-- netto nicht überschreiten, können immer als Direktvergaben vorgenommen werden. Die Grenze von 100.000 Euro für die Zulässigkeit einer Direktvergabe ist in der Schwellenwertverordnung 2018 geregelt.

Das Bundesvergabegesetz 2018 sieht in § 35 Abs. 1 Z 4 für Bauaufträge, § 36 Abs. 1 Z 4 für Lieferaufträge und § 37 Abs. 1 Z 4 BVergG 2018 für Dienstleistungsaufträge gleichlautend vor, dass Aufträge über € 100.000,-- netto im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, wenn „äußerst dringliche, zwingende Gründe, die nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind, im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren oder in einem § 34 durchzuführenden Verhandlungsverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten.“

Die einzelnen Tatbestandsmerkmale, die eine Inanspruchnahme dieses Ausnahmetatbestandes rechtfertigen, müssen kumulativ vorliegen:

- Die äußerst dringlichen, zwingenden Gründe dürfen nicht dem Auftraggeber zuzuschreiben sein,
- sie müssen in Zusammenhang mit Ereignissen stehen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte und
- die Gründe müssen die Nichtanwendung der „regulären“ Vergabeverfahren rechtfertigen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das Interesse an der Bewahrung von Leib und Leben oder an der Schadensbeseitigung infolge von Katastrophenfällen und zur Abwendung weiterer und größerer Schäden das Interesse der potentiellen Bieter an der Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens übersteigt. Generell kann festgehalten werden, dass Naturkatastrophen diese Voraussetzungen erfüllen und im Allgemeinen für den Auftraggeber nicht vorhersehbar sind. Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.
- Die Ereignisse dürfen die Einhaltung der Fristen von Vergabeverfahren mit Bekanntmachung nicht zulassen. Das ist dann nicht der Fall, wenn der Auftraggeber über

ausreichend Zeit verfügt, um ein beschleunigtes Verfahren im Sinne der §§ 74 und 77 BVergG 2018 durchzuführen. Diesbezüglich ist zu beurteilen, ob und in welchem Ausmaß Leistungen für eine erste Gefahrenabwehr erforderlich sind. Es dürfen nur die Leistungen beschafft werden, die zur Schadensbeseitigung oder Schadensverhütung unmittelbar erforderlich sind und zwar sowohl hinsichtlich der Menge als auch des Beschaffungszeitraums. Dies hat insbesondere Relevanz bei Auftragsvergaben, die nicht zeitnah zum Ereignis erfolgen.

Die Voraussetzungen sind im Vergabeakt zu dokumentieren.

Hinsichtlich der Anzahl der Unternehmer, die zur Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren einzuladen sind, bestimmt § 122 Abs. 3 BVergG 2018, dass eine Ausnahme von der erforderlichen Mindestanzahl von drei Unternehmern u.a. dann zulässig ist, wenn dringende, zwingende Gründe vorliegen. Dieser Verweis ist im Sinne des hier angesprochenen Ausnahmetatbestandes (§ 35 Abs. 1 Z 4, § 36 Abs. 1 Z 4 und § 37 Abs. 1 Z 4 BVergG 2018) zu verstehen. Das bedeutet, dass es bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zulässig sein kann, nur einen Unternehmer zur Angebotslegung einzuladen. [↗](#)

3.10. Aufhebung der Katastrophe

In den letzten Jahren wurde die Praxis gelebt, dass die Katastrophe erst formell aufgehoben wurde, wenn die Beauftragungen aller P1-Maßnahmen abgeschlossen waren. Dies hat sich grundsätzlich bewährt, da es zur Beschleunigung der Abwicklung der Gefahrstellen beitrug und einer Verschleppung von Baumaßnahmen entgegenwirkte. [↗](#)

4. Kostentragung

4.1. Allgemein

Es sollte sichergestellt sein, dass auch mögliche **Versicherungsleistungen** in Anspruch genommen werden (z. B. Kanal- und Wasserschäden). Deshalb ist vor einer Auszahlung an die ausführenden Firmen jedenfalls zu prüfen, ob und welche Versicherungsleistungen geltend gemacht werden können.

Mit Ausnahme von Gefahrenstellen mit P1-Maßnahmen aus den Bereichen WLV und A14-Hochwasserschutz kann von folgender grundsätzlichen Vorgehensweise ausgegangen werden:

- Bekanntgabe der geschätzten Gesamtkosten der P1-Maßnahmen (in der Regel lt. genehmigter Gefahrenstellenliste des Führungsstabes). Dies sollte durch entsprechende Veraktung im ELAK-KAT erfolgen.
- Einholung des Regierungssitzungsbeschlusses durch die LAD-FAKS (eventuell Umlaufbeschluss in der Sommerpause, wenn zeitnah keine Regierungssitzung stattfindet).
- Die von der Landesregierung genehmigten Kosten werden von der Finanzabteilung an die LAD-FAKS umgeschichtet.
- Abwicklung der genehmigten Maßnahmen durch die Bezirksverwaltungsbehörde, der zuständigen Abteilungen und der LAD-FAKS.

- Grundsätzlich erfolgt die Verrechnung der P1-Maßnahmen über die haushaltsführende Stelle der LAD-FAKS.
- Der Umgang mit Eingangsrechnungen wird unter [Punkt 4.2.](#) gesondert erläutert.
- Nach Beendigung der Abrechnung (P1-Maßnahmen) werden die von der Landesregierung genehmigten Mittel durch die LAD-FAKS endabgerechnet. Nicht verbrauchte Mittel werden in der Regel wieder dem Landeshaushalt zugeführt (Rücküberweisung an die Finanzabteilung). Die von der LAD-FAKS erstellte Endabrechnung ist im ELAK-KAT „Katastrophenakt“ zu verakten. [↗](#)

4.1.1. Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV)/Hochwasserschutz-A14

Bundesförderungen für P1-Maßnahmen in diesen Bereichen können ausschließlich über den Titel des Wasserbautenförderungsgesetzes (WBFG) idgF beantragt werden. Eine direkte Refundierung aus dem Katastrophenfonds ist für diese Bereiche nicht möglich. Damit die Mittel gemäß WBFG in Anspruch genommen werden können, wurde mit der WLV und der A14 folgende Vorgehensweise festgelegt:

WLV

Die Abwicklung und Verrechnung der im Führungsstab festgelegten P1-Maßnahmen für WLV-Gefahrenstellen erfolgt nach Beauftragung durch die Katastrophenschutzbehörde von der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Die Finanzierung der festgelegten P1-Maßnahmen erfolgt durch Bundes- und Landesmittel, wobei das Land auch den Interessentenanteil, z. B. der Gemeinde übernimmt.

Der mit der WLV vereinbarte Finanzierungsschlüssel lautet derzeit:

- 1/3 Übernahme durch Bund (WLV)
- 2/3 Land (= 1/3 Land + 1/3 Interessentenbeitrag, der auch vom Land übernommen wird)

Somit ist für den RSA der vom Bund finanzierte 1/3-Anteil nicht zu berücksichtigen (Beispiel: Die Summe der P1-Maßnahmen WLV beläuft sich auf 900.000,-- Euro, es werden lediglich 600.000,-- Euro über den RSA beantragt).

Die von der Landesregierung genehmigten Kosten werden von der Finanzabteilung an die Abteilung 14 Wasserwirtschaft umgeschichtet. Die Abteilung 14 leitet diese Mittel danach direkt an die WLV weiter. Die Verrechnung wird danach direkt von der WLV durchgeführt.

Nach Umsetzung der P1-Maßnahmen sind die von der Landesregierung genehmigten Mittel endabzurechnen. Nicht verbrauchte Mittel sind wieder dem Landeshaushalt zuzuführen (Rücküberweisung auf das allgemeine Konto des Landes Steiermark). Die Endabrechnung ist der LAD-FAKS zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlage wird nach Einlangen im ELAK-KAT „Katastrophenakt“ veraktet.

Abteilung 14

Die Abwicklung und Verrechnung der im Führungsstab festgelegten P1-Maßnahmen für Hochwasserschutz-Gefahrenstellen erfolgt durch die Abteilung 14.

Die Finanzierung von Vorhaben im Bereich Hochwasserschutz erfolgt durch ein vom Bund (Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus/BMNT) zur Verfügung gestelltes Jahresbudget, durch Landesmittel und durch Interessentenbeiträge. Zusätzliche Finanzierungen für P1-Maßnahmen durch das oben angeführte Bundesministerium sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Das BMNT kann jedoch bei außergewöhnlichen Katastrophenereignissen zusätzliche Budgetmittel für Sofortmaßnahmen zur Behebung von Hochwasserschäden bereitstellen.

Somit sind im RSA „Genehmigung Mittel P1-Maßnahmen“ die Gesamtkosten für die P1-Maßnahmen/Hochwasserschutz zu berücksichtigen.

Die von der Landesregierung genehmigten Mittel werden von der Finanzabteilung an die Abteilung 14 Wasserwirtschaft umgeschichtet. Die Verrechnung wird danach direkt von der A14 durchgeführt.

Nach Umsetzung der P1-Maßnahmen sind die von der Landesregierung genehmigten Mittel endabzurechnen. Nicht verbrauchte Mittel sind wieder dem Landeshaushalt zuzuführen (Rücküberweisung auf das allgemeine Konto des Landes Steiermark). Die Endabrechnung ist im ELAK-KAT entsprechend zu verakten.

Die Gesamtkosten im Bereich Hochwasserschutz-P1-Maßnahmen sind somit vorerst vom Land zu tragen. Die für das Land Steiermark bestmögliche Inanspruchnahme von Bundesmitteln ist durch die A14 sicherzustellen.

Allfällig zusätzlich vom BMNT genehmigte Mittel sind ebenfalls dem Landeshaushalt zuzuführen. [!\[\]\(3211b5d1d968fc1665909b34f9f16010_img.jpg\)](#)

4.1.2 Spenden

Aufgrund allfälliger Unvereinbarkeiten ist es angeraten, eine klare Trennung von behördlichen Aufgaben im Rahmen des Katastrophenschutzes und der Mitwirkung zur Abwicklung von privaten Spenden vorzunehmen. In der Praxis hat es sich bewährt, ein Spendenkomitee mit geeigneten freiwilligen Personen aus der betroffenen Region zu installieren. Die Behörde kann im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten als Auskunftsggeber dienen, sollte jedoch selbst nicht in die Verteilung der Spenden involviert sein. Ebenso hat die Praxis gezeigt, dass die Abwicklung von Sachspenden äußerst problematisch ist. Es empfiehlt sich daher, schon im Vorfeld die Ablehnung derartiger Sachleistungen öffentlich zu kommunizieren. [!\[\]\(c50c8b7b2cc2cf9ff925edec0ee94c0d_img.jpg\)](#)

4.1.3. Zuschuss aus Bundeskatastrophenfondsmitteln

Katastrophenfondsgesetz

*Der Katastrophenfonds dient in erster Linie nicht der Finanzierung jener Kosten, die durch die Gefahrenabwehr entstehen, sondern zur **Finanzierung jener Kosten**, die durch die **Schadenswiedergutmachung** entstehen und ist daher mehrheitlich für P2-Maßnahmen heranzuziehen. Es kann aber natürlich zu Überschneidungen kommen, weil P1-Maßnahmen sowohl der Gefahrenabwehr, als auch der Wiederherstellung dienen können.*

Der Fonds unterscheidet bei der Verteilung der Bundesmittel zwischen folgenden Arten von Schäden und sieht unterschiedliche Beihilfenprozentsätze je nach Schadensart vor:

- Schäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen:
60 % der Beihilfe des Landes
- Schäden im Vermögen der Gemeinden:
grundsätzlich 50 % der Schadenssumme (für die Wiederherstellung des Sachzustandes)
- Schäden im Vermögen des Landes:
grundsätzlich 50 % der Schadenssumme (für die Wiederherstellung des Sachzustandes)
- Schäden an „veränderten“ Bundesstraßen „Landesstraßen B“: Hier liegt im Falle einer P1-Maßnahme, die die Wiederherstellung eines Straßenabschnitts zum Gegenstand hat, eine Sonderregelung vor.
Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss aus dem Katastrophenfonds sind jene Ausgaben des Landes für die Beseitigung der Schäden, die den festgelegten Sockelbetrag in der Höhe von € 2.520.000,-- übersteigen.
Die Fondsmittel betragen 50 % dieser Bemessungsgrundlage.
Beispiel: Die Kosten der Schäden im Bereich der „Landesstraßen B“ im Schadensjahr 2018 betragen 3 Millionen Euro. Das heißt die Bemessungsgrundlage beträgt € 480.000,--, davon sind 50 %, somit € 240.000,-- Mittel aus dem Katastrophenfonds.

Wiederherstellung des Sachzustandes:

Das sind alle Kosten, welche zur Wiederherstellung der beschädigten Anlage notwendig sind.

Folgende Kosten einer Gefahrenstelle können dem BMF in Rechnung gestellt werden:

Das Vermögen einer Gebietskörperschaft ist dann betroffen, wenn **Sachschäden** an Vermögensgegenständen (z. B. Straßen oder Gebäuden) entstanden sind. Das heißt, dass z. B. eine Straße durch Hochwasser beschädigt (Straßenriss, usw.) werden muss, um überhaupt Katastrophenfondsmittel anfordern zu können. Nur die Räumung eines Erdrutsches, ohne dass ein Schaden an der Straße entstanden ist, ist nicht entschädigungsfähig. Sollte zur Wiederherstellung der beschädigten Anlage eine vorherige Räumung eines Erdrutsches/Beseitigung einer Verklauung etc. erforderlich sein, so können auch die Kosten der Räumung bzw. Beseitigung einer Verklauung dem Katastrophenfonds in Rechnung gestellt werden.

Als Schadenshöhe ist die Summe der tatsächlichen Kosten im jeweiligen Kalenderjahr bekannt zu geben. Ausgaben, die zur **Verbesserung** des Zustandes aufgewendet wurden, wie z. B. Asphaltierung eines vor Eintritt der Naturkatastrophe unbefestigten Weges, oder **Vorbeugemaßnahmen**, wie Beseitigung von Verklauungen, von Hindernissen auf Straßen, von Schneelasten auf Dächern und Ähnliches, können bei der Ermittlung der Schadenshöhe nicht berücksichtigt werden.

Für Schäden an Vermögen der Länder und Gemeinden, das der Privatwirtschaftsverwaltung dient (z. B. Kindergärten, land- und forstwirtschaftliches Vermögen...), wird der Anteil des Bundes zur Vermeidung eines Wettbewerbsvorteils gegenüber privaten Anbietern, wie bei Schäden im Vermögen von Privatpersonen ermittelt und beträgt 18 % des Schadens.

Beispiel:

Die Kosten einer Sanierung eines durch Hochwasser beeinträchtigten Gemeinde- oder Landeskindergartens betragen € 100.000,--. Das BMF geht von einer üblichen Beihilfe bei Privatschäden von 30 % aus und behandelt den öffentlichen Kindergarten wie einen privaten. Daher ergibt sich eine Berechnungsgrundlage von € 30.000,--. Diese wird vom Bund mit 60 % gestützt, d. h. die errechnete tatsächliche Beihilfe aus Katastrophenfondsmitteln des Bundes beträgt € 18.000,--, das sind nur 18 % der gesamten Schadenshöhe von € 100.000,--.

P1-Maßnahmen der WLV und des Hochwasserschutzes:

Gemäß **Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG)** sind für derartige Maßnahmen keine Zuschüsse aus dem Katastrophenfonds vorgesehen.

Eine entsprechende Übersicht über diese Schäden wird durch die LAD-FAKS erstellt und bis spätestens 30.4. eines jeden Jahres an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) gemeldet. Diese Übersicht wird danach durch das BMF geprüft. Die dazu genehmigten Mittel werden an das Land Steiermark überwiesen und von der Finanzabteilung vereinnahmt. Eine Umwidmung an das Budget der LAD-FAKS findet nicht statt, da die ursprüngliche Kostentragung durch die Finanzabteilung erfolgte.

Meldung bzw. Abwicklung von Schäden, die mit „P2“ bewertet wurden:Schäden im Vermögen des Landes:

Diese Schäden werden durch die LAD-FAKS gesammelt und bis spätestens 30.4. eines jeden Jahres an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) gemeldet. Diese Meldungen werden danach durch das BMF geprüft. Bei Anerkennung werden dem Land 50 % bzw. 18 % der gemeldeten Kosten rückerstattet.

Diese Mittel werden durch die Finanzabteilung vereinnahmt und über Antrag der jeweils zuständigen Abteilung an die beantragende Abteilung umgewidmet.

Schäden im Vermögen der Gemeinde

Grundsätzlich erfolgt die Kostentragung vorerst zu 100 % durch die jeweilige Gemeinde. Über Antrag (ein entsprechendes Formular der A7 ist im Internet abrufbar) an die Abteilung 7 können Finanzmittel aus dem Katastrophenfonds beantragt werden.

Diese Meldungen werden durch die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau gesammelt und bis spätestens 30.4. eines jeden Jahres an das Bundesministerium für Finanzen (BMF) übermittelt und danach durch das BMF geprüft. Bei Anerkennung werden dem Land grundsätzlich 50 % bzw. 18 % der gemeldeten Kosten rückerstattet.

Diese Mittel werden durch die Finanzabteilung vereinnahmt und an die Abteilung 7 umgewidmet. Diese führt eine entsprechende Verteilung an die betroffenen Gemeinden durch.

Schäden im Vermögen Privater

Diese Schäden werden in Form eines „Privatschadensausweises“ abgehandelt. Federführende Abteilung des Landes ist die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft. Die genaue Vorgehensweise ist mit der „Richtlinie für die Abwicklung des Entschädigungsverfahrens nach Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften im Bundesland Steiermark – Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark“ festgelegt. Diese ist im Internet abrufbar ([LINK](#)).

In der Praxis hat es sich bewährt, dass bei Großschadensereignissen die Katastrophenschutzbehörde eine Servicestelle für die Bürger zur Abwicklung der Privatschadensausweise einrichtet. [↗](#)

4.2. Eingangsrechnung – Abwicklung

Bei der rechnerischen Prüfung der Eingangsrechnung ist zu beachten:

- Zwingende Bestandteile gem. § 11 UStG einer Rechnung:
 - Name/Anschrift des leistenden Unternehmers
 - Name/Anschrift des Leistungsempfängers
 - UID-Nr. des Leistungsempfängers (Land Steiermark – ATU37001007) wenn Rechnungsbetrag über € 10.000,-- brutto
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung der Leistung
 - USt, die auf das Entgelt entfällt
 - Steuersatz bzw. einen Hinweis auf eine Steuerbefreiung
 - Eigene UID-Nummer (UID-Nummer der Firma)
 - Ausstellungsdatum
 - Laufende Nummer der Rechnung
- Eine Rechnungsberichtigung darf ausschließlich vom leistenden Unternehmer ausgeführt werden. Handschriftliche Korrekturen (auf Schlussrechnungen) sind unzulässig. [↗](#)

4.3. Kostentragung für die Aufwendungen von Einsatzorganisationen

Da diese Kosten keiner Gefahrenstelle zugeordnet werden können, sind sie gesondert in einer eigenen Liste zu führen (siehe dazu [Punkt 3.6. Gefahrenstellenliste](#)). [↗](#)

4.5. Schadensvergütung

Zum Beispiel:

- Schäden, die bei der Zufahrt zu einer Gefahrenstelle ohne Inanspruchnahme fremden Gutes entstanden sind (beschädigter Zaun, Auswirkungen eines Unfalls, Schaden einer privaten Brücke durch Überschreitung des Höhenlimits)

Die Entschädigungshöhe muss durch ein ASV-Gutachten abgeschätzt werden. Die Festlegung erfolgt durch die Katastrophenschutzbehörde. Im Streitfall ist ein Bescheid zu erlassen.

[↗](#)

5. Sonstiges

5.1. Deponierung und Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)

Geschädigter ist jener, auf dessen Grund und Boden sich die Katastrophengeschiebemenge befindet.

Abfallsammler sind jene, die nach dem AWG zur Sammlung von Abfällen befugt sind. Diese natürlichen und/oder juristischen Personen sind in der EDM-Datenbank aufgelistet. Informationen über diese Datenbank liegen in der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung des Amtes der Stmk. Landesregierung auf.

Hinsichtlich allfälliger Geländeanpassungen findet sich die gesetzliche Grundlage in § 3 Absatz 4 ALSAG. [↗](#)

5.6. Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Beispiele dafür sind:

- *Eine Privatstraße wird durch das Befahren von schwerem Gerät beschädigt.*
- *Ein bepflanzter Acker wird durch Befahrung zerstört, sodass es zu einem Ernteausfall kommt.*

Die Entschädigungshöhe muss durch ein ASV-Gutachten abgeschätzt werden. Die Festlegung erfolgt durch die Katastrophenschutzbehörde. Im Streitfall ist ein Bescheid zu erlassen. [↗](#)